

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

d aue de

nenden textlicher

Bürgermeiste

Bürgermeiste

Nach 8 9 Ahs 1 Nr. 25 RauGR werden die nicht behauberen Grundstück Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Bauds Werten die nicht bebaubaren Grundstück-steile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Nach der Bauvorla-genverordnung ist ein Plan für das Gesamtgrundstück Bestandteil der Planunterlagen. Planinhalt z.B.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze.

STELLEL ĂCHEN

chung von der Stellplatzsatzung 60 % der Straßenlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Ausführung mit offenen Fugen, z.B. Rasenfugen, Gitter-steinen oder lediglich befestigten Fahrspuren.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE BÄUME:

Spitzahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestre), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Roterle (Alnus glutinosa), Rotblühende Kastanie (Aesculus carnea), Gemeine Kastanie (Aesculus hippocastanum), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Silberweide (Salix alba), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Stieleiche (Quercus pedunculata). Traubeneiche (Quercus petraea), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE STRÄUCHER:

Hainbuche (Carpinus betulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corvlus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Faulbaum (Rhamnus frangula), Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum), Stachelbeere (Ribes grossularia), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Heckenrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus jedaeus), Purpurweide Salix purpurea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Vibur-

NADELGEHÖLZE Nadelgehölze sind nicht standortgerecht.

HINWEISE

1196

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorhandene Wohngebäude

S = Sockelgeschoss, K = fre

Vorgeschlagene Wohngebäude Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag dargestellt.

Vorgeschlagene Garagenstandorte

Bestehender Abwasserkanal - wird verlegt ---

GARAGEN Nach Art. 7 Abs. 5 BayBO als Grenzgarage bis 50 m² Nutzfläche zulässig.

FINERIEDLING Straßenseitig bis 1,0 m Höhe. Rückwärtig und seitlich hinter der Hausflucht sind auch senkrechte Latten- oder Maschendrahtzäune bis 1,3 m Höhe

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1. Allgemeines Wohngebiet -WA- tags 55 dB, nachts 45/40 dB.

Vorhandene oder beim Straßenbau entstehende Böschungen gehören zu BÖSCHUNGEN

OBERFLÄCHEN-, SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER

REGENWASSER

QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER

Quell- und Dränsammelwasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet

Die Breite der Stellflächen einschließlich Garagenzufahrten darf in Abwei-

Flurstücksnummerr

____ 170 ____ Höhenlinie

I = 1 Vollgeschoss, D = Dachgeschoss

Festgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung

Vorhandene Neben- und Garagengebäude [[]

ABSTANDSREGELUNG nach Art. 6 + 7 der BayBO.

zulässig. Betonpfosten und gemauerte Pfeiler sind nicht erlaubt.

Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie- und Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

den privaten Grundstücken.

BAUMBEPFLANZUNG Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die

Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Fernmeideanlagen der Telekom gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten erden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen erforderlich. Schutzmaßnahmen zur Gasleitungstrasse sind zu beachten

Gegen Oberflächen-, Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

Private Anlagen zur Nutzung von Regenwasser werden von der Gemeinde bezuschußt (siehe gemeindl. Satzung).

GEMEINDE BESSENBACH

ORTSTEIL KEILBERG

BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN WEILERER WEG

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gem. § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BALILICHEN MUTZLING



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 BauNVO bis 0,4 GRZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 BauNVO, maßgebend sind die Baugrenzen

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

I+D

DACHGAUBEN

1 Vollgeschoss zwingend und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss als Höchstgrenze. Wandhöhe bis 3,5 m über natürlichem Gelände. Satteldach, Dachneigung 38° - 42°.

Dachausbau nach BayBO, ohne Kniestock

1 Vollgeschoss zwingend, 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Sockelgeschoss als Höchstgrenze und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss

schoss als Höchstgrenze. Bergseite 1 Vollgeschoss zwingend, Wandhöhe bis 3,5 m über natürlichem Gelände. Talseite Wandhöhe bis 6,5 m über natürlichem Gelände. Satteldach, Dachneigung 38° - 42°. Dachausbau nach BayBO, ohne Kniestock.

2 Vollgeschosse zwingend, Wandhöhe bis 6,5 m über natürlichem Gelände.

Satteldach, Dachneigung 30° - 38°. Dachausbau nach BayBO, ohne Kniestock

WOHNEINHEITEN Je Wohngebäude sind max. 3 Wohnungen zulässig.

Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°

Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge

 Abstand von Vorderkante Giebel mind, 1.5 m. Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig.

Quergiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

Dachneigung und Dachdeckung wie Hauptgebäude.
Firsthöhe muß 2 Ziegelreihen unter dem Hauptfirst liegen.

3. Der Anbau darf max. 50 % der Gebäudelänge des

Hauptgebäudes betragen.

Krüppelwalme sind bis 1/3 der Giebelhöhe mit einer Schenkellänge bis 1.50 m zulässig. KRÜPPELWALM

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Einhaltung der festgesetz-

ten Wandhöhe sind im Hangbereich bis 0,80 m Höhe zulässig. Darüber hinausgehende Geländeveränderungen sind mit dem Bauantrag besonders zu begründen

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

Baugrenze

Firstrichtung Satteldach Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung

im Planteil anzuordnen. Garagen sind von der Festsetzung nicht betroffen

Grenzbebauung zwingend

VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

NEBENANLAGEN Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

Für Stellplätze und Zufahrten gilt die "Satzung über die Herstellung von

Flächen für Garagen außerhalb der Baugrenzen GARAGEN

1. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. max. Länge bei Grenzbebauung 8,0 m.

3. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Dachform and Dachneigung

4. Dachform: Sattel- oder Flachdach. 5. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mind. 5,0 m

Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe). Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Naturpark Spessar

Abgrenzung Schutz- / Erschließungszone

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche - Abwasserkanal -

HOCHWASSER Zur Hochwasserfreilegung entlang des Weilerer Weges sind die Gebäude-öffnungen mind. 0,3 - 0,4 m über Straßenhöhe anzuordnen.